

## **Stellungnahme**

**der Bundesrechtsanwaltskammer**

**zu dem Grünbuch über ein europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen  
zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem**

**Streitwert**

**– KOM (2002) 746 endgültig –**

erarbeitet von

**dem ZPO/GVG-Ausschuss und dem Ausschuss Internationales  
Privat- und Prozessrecht der Bundesrechtsanwaltskammer**

### Mitglieder ZPO/GVG-Ausschuss:

RA JR Dr. Karl **Eichele**, Koblenz  
RA Dr. Hermann **Büttner**, Karlsruhe  
RAuN Horst **Droit**, Wallenhorst  
RA Dr. Gerold **Kantner**, Rostock  
RA Dr. Jürgen **Kemper**, Berlin  
RAin Dr. Bettina **König**, Pinneberg  
RA Dr. Andreas **Reiners**, München  
RA Lothar **Schmude**, Köln  
RA Dr. Hans-Heinrich **Winte**, Hildesheim

### Mitglieder IPR-Ausschuss

RA Dr. Eberhard **Körner**, Stuttgart  
RA Dr. Ulrich **Münzer**, Dresden  
RA Prof. Dr. Burghard **Piltz**, Gütersloh  
RA Dr. Michael J. **Schmidt**, Düsseldorf  
RA Dr. Bernd **Reinmüller**, Frankfurt

RA Anton **Braun**, BRAK, Berlin  
RA Wolfgang **Eichele**, BRAK, Berlin/Brüssel

### Verteiler:

Europäische Kommission  
Ausschuss für Recht und Binnenmarkt des Europäischen Parlaments  
Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union  
Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)  
Bundesministerium der Justiz  
Rechtsanwaltskammern  
Deutscher Anwaltverein  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Wirtschaftsprüferkammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesarchitektenkammer

---

**Mai 2003**

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme. Die Bundesrechtsanwaltskammer vertritt als Dachorganisation 27 regionale Rechtsanwaltskammern und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof. Diese Kammern vertreten die Gesamtheit von derzeit rund 120.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland.

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer besteht eigentlich kein Handlungsbedarf im Hinblick auf ein Mahnverfahren, da das deutsche System bereits beispielhaft funktioniert. Im Interesse des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs könnte allerdings Handlungsbedarf bestehen.

**1. Sollten die europäischen Regelungen für Mahn- und Bagatellverfahren nur auf Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug oder auch auf reine Inlandssachen anwendbar sein? Nehmen Sie bitte zu den Vor- und Nachteilen eines eingeschränkten bzw. erweiterten Anwendungsbereichs beider Regelungen Stellung.**

Vorerst sollten europäische Regelungen für ein europäisches Mahnverfahren nur auf Streit-sachen mit grenzüberschreitendem Bezug anwendbar sein. Erst wenn sich diese Regelungen bewährt haben, könnte man auch über eine Anwendbarkeit auf reine Inlandssachen nachdenken. Dann allerdings böte sich das deutsche System des Mahnverfahrens für ein gesamteuropäisches Modell an. Dies würde allerdings voraussetzen, dass ein elektronisches Mahnverfahren in Gesamt-Europa möglich ist.

Langfristig sollte so sichergestellt werden, dass europäische Regelungen für Mahnverfahren geschaffen werden, die auch auf Inlandssachen anwendbar sind. Ansonsten werden sich die Regelungen in der Praxis nicht durchsetzen und rechtstatsächlich kaum Bedeutung erlangen können. Auf lange Sicht sprechen gewichtige Gründe für eine Harmonisierung der Mahnverfahrensvorschriften – auch für Inlandssachen – innerhalb des europäischen Rechtskreises. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller EU-Bürger ist eine einheitliche Regelung des Mahnverfahrens für reine inländische und grenzüberschreitende Streitigkeiten erforderlich, um den europäischen Teilnehmern am Rechts- und Geschäftsverkehr den gleichen Zugang zu einem effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.

Im Grünbuch wird darüber hinaus zutreffend darauf hingewiesen, dass oftmals der grenzüberschreitende Bezug einer Streitsache erst während Betreuung der Vollstreckung eines Zahlungsbefehls sichtbar wird, weil z. B. der Schuldner seinen Wohnsitz zwischenzeitlich in

einen anderen Mitgliedstaat verlegt hat oder sein Vermögen in einem anderen Mitgliedstaat gelegen ist. Bei der Schaffung eines einheitlichen Verfahrens würde sich eine Differenzierung nach Inlands- oder Auslandsbezug erübrigen; das Mahnverfahren würde deutlich vereinfacht und beschleunigt.

Da das Mahnverfahren auch nicht untrennbar mit anderen Vorschriften für das Zivilverfahren verknüpft ist und nur für den Fall des Widerspruchs des Schuldners gegen den Zahlungsbefehl ein Übergang in das ordentliche Gerichtsverfahren erfolgt, wird es bei der Einführung eines europäischen Mahnverfahrens keiner weiteren Annäherung der Verfahrensvorschriften der Mitgliedstaaten bedürfen. Damit ergibt sich die gegenwärtig Chance, dass eine europaweite Harmonisierung des Mahnverfahrens erreicht werden kann, ohne zugleich in Bestimmungen für das mögliche nachfolgende Zivilverfahren einzugreifen oder diesbezüglich Festlegungen treffen zu müssen.

Angesichts der Tatsache, dass der Hauptzweck des Mahnverfahrens in der Beitreibung unbestrittener Forderungen besteht, bietet es sich auf europäischer Ebene geradezu an, dieses Verfahren so effizient wie nur möglich zu gestalten. Dies ist nur im Rahmen einer Vereinheitlichung zu realisieren. Dazu steht es nicht im Widerspruch, dass bei Bestreiten der Forderung durch den Schuldner dann ein ordentliches Verfahren in Gang gesetzt wird, das in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgestaltet ist, da dies als ein von dem Mahnverfahren abtrennbares Verfahren zu betrachten ist.

***2. Ist eine Verordnung oder eine Richtlinie das geeignete Rechtsinstrument für Mahn- und Bagatellverfahren?***

Die Regelungen sollten durch eine Richtlinie erfolgen, damit sie in das nationale Normengefüge eingebaut werden können. Eine Verordnungsregelung wäre mit großer Wahrscheinlichkeit schwerer zu handhaben. Der Gesichtspunkt der „Sicherheit und Leichtigkeit der Rechtsanwendung“ muss hier beachtet werden.

***3. Sind bei der Anwendung des Mahnverfahrens oder eines anderen Verfahrens zur Beitreibung unbestrittener Forderungen in Ihrem Mitgliedstaat Probleme aufgetreten und wenn ja, welche? Geben Sie bitte an, wie hoch die Akzeptanz dieser Verfahren ist und wie erfolgreich sie in der Praxis sind. Gelten diese Verfahren auch für Streitigkeiten mit grenzüberschreitendem Bezug, bei denen entweder der Gläubiger oder der Schuldner seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat? Falls ja, sind bei der Anwendung Probleme aufgetreten und***

**wenn ja, welche? Falls nein, wie ist über unbestrittene Forderungen mit grenzüberschreitendem Bezug zu entscheiden?**

Das in der Zivilprozessordnung geregelte deutsche gerichtliche Mahnverfahren bereitet in der Praxis keine grundsätzlichen Anwendungsprobleme. Es ist absolut akzeptiert und wohl auch ebenso effektiv und erfolgreich. Ein europäisches Mahnverfahren darf keine negativen Auswirkungen in Bezug auf die Effizienz der Durchsetzung von Gläubigeransprüchen gerade bei unbestrittenen Forderungen mit sich bringen.

Das deutsche Mahnverfahren steht unbeschränkt auch ausländischen Gläubigern (Antragstellern) offen. Er ermöglicht darüber hinaus die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schuldner im Ausland, soweit mit dem jeweiligen Staat ein entsprechendes Abkommen besteht, wobei dann verfahrensrechtlich einige Besonderheiten zu beachten sind.

**4. Sollte ein europäisches Mahnverfahren auf Zahlungsansprüche beschränkt werden? Falls nein, welche Arten von nicht auf Zahlung gerichteten Ansprüchen sollten einbezogen werden?**

Ein Mahnverfahren und dementsprechend auch ein europäisches Mahnverfahren sollte auf Zahlungsansprüche beschränkt sein. Entsprechend der deutschen Regelung empfiehlt sich auch eine Beschränkung auf Ansprüche, die auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichtet sind. Wenn anderweitige Ansprüche geltend zu machen sind, muss der Gläubiger das ordentliche gerichtliche Verfahren wählen.

**5. Sollte ein europäisches Mahnverfahren nur für Ansprüche mit Bezug auf bestimmte Bereiche des Zivil- und Handelsrechts gelten bzw. sollten bestimmte Anspruchsarten ausgeschlossen werden? Geben Sie in beiden Fällen bitte die Anspruchsarten an, die einbezogen bzw. ausgeschlossen werden sollten.**

Ein europäisches Mahnverfahren sollte für alle Ansprüche aus dem Zivil- und Handelsrecht gelten, soweit sie auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichtet sind.

**6. Sollte ein europäisches Mahnverfahren nur für Ansprüche bis zu einer bestimmten Höhe gelten? Falls ja, wo sollte die Obergrenze liegen?**

Eine Wertgrenze/Obergrenze sollte nicht geschaffen werden.

Nach der Intension des Vorhabens sollen in erster Linie unbestrittene Forderungen tituliert werden, weshalb keine Notwendigkeit besteht, die Forderung der Höhe nach zu beschränken.

**7. Sollte das europäische Mahnverfahren zwingend vorgeschrieben bzw. nur dann fakultativ sein, wenn die Forderung nach Ansicht des Gläubigers unbestritten bleiben wird?**

Das europäische Mahnverfahren sollte zunächst nur fakultativ eingeführt werden. Es muss möglich bleiben, ein eventuell effektiveres nationales Mahnverfahren durchzuführen oder Klage im ordentlichen Verfahren zu erheben.

**8. Sollte die ausschließliche internationale Zuständigkeit für ein europäisches Mahnverfahren in grenzüberschreitenden Streitigkeiten bei den Gerichten des Wohnsitzmitgliedstaats des Schuldners liegen?**

Im Rahmen der Fixierung eines rechtlichen Rahmens für ein europäisches Mahnverfahren erscheint es grundsätzlich sinnvoll, einen ausschließlichen Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten zu schaffen.

Bisher richtet sich die internationale Zuständigkeit in grenzüberschreitenden Streitigkeiten nach den Bestimmungen der EG-Verordnung Nr. 44/2001 (Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen). Gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung liegt der Gerichtsstand zwar grundsätzlich am Wohnsitz des Beklagten. In den Abschnitten 2 bis 7 der Verordnung sind jedoch zahlreiche Abweichungen geregelt, die es ermöglichen, den Beklagten auch in einem anderen Mitgliedstaat zu verklagen, insbesondere auch in dem Mitgliedstaat, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat.

Der Grundgedanke, der sich hinter einer ausschließlichen internationalen Zuständigkeit verbirgt, liegt in der Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Die Errichtung einer einfachen und klaren Zuständigkeitsregelung ist insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen von besonderem Interesse, da aufgrund des ansteigenden grenzüberschreitenden Handelsverkehrs die grenzüberschreitende Forderungsverfolgung zunehmend an Bedeutung gewinnt und die bisherige Rechtslage für den Forderungsgläubiger eine schnelle Durchsetzung von – auch unstreitigen – Forderungen nahezu unmöglich macht. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch relevant, dass derzeit in den meisten Mitgliedstaaten

keine vorläufigen Vollstreckungsmaßnahmen ohne einen vorigen Vollstreckungstitel ergriffen werden können. So ist es von Interesse für den Gläubiger, im Wege eines zügigen Mahnverfahrens einen Titel in dem Mitgliedstaat zu erlangen, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat, so dass eine Vollstreckung dieses Titels zumindest in diesem Staat möglich ist. Problematisch bliebe dann zwar immer noch die Vollstreckung dieses Titels für den Fall, dass sich das Vermögen des Schuldner in einem anderen Mitgliedstaat befindet. Die Anerkennung des Zahlungsbefehls als europäischen Vollstreckungstitel würde jedoch auch dieses Problem beseitigen.

Ein weiterer tragender Grund für die Errichtung eines entsprechenden Gerichtsstandes ist die Tatsache, dass sich eine grenzüberschreitende Zustellung des Zahlungsbefehls erübrigen würde. In Anbetracht der bei einer Auslandszustellung bisher entstehenden langen Rücklaufzeiten für den Zustellungsnachweis, würde dies zu einer vereinfachten, beschleunigten und effizienteren Verfahrensgestaltung zur Forderungseintreibung einen nicht unerheblichen Beitrag leisten. Zumindest würden sich die einzurechnenden Zeiten für die Zustellung des Zahlungsbefehls aufgrund fehlender Grenzüberschreitung deutlich verringern. Positiv zu bewerten ist in diesem Zusammenhang auch, dass eine Übersetzung des standardisierten Vollstreckungstitels regelmäßig nicht erforderlich sein wird.

Der mögliche Einwand, eine besondere Zuständigkeitsregelung für ein europäisches Mahnverfahren dürfe auf keinen Fall die Zuständigkeitsbestimmungen für das ordentliche Verfahren beeinträchtigen – im Falle der Widerspruchseinlegung durch den Schuldner müsse das Verfahren daher ggf. in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden – ist nicht so schwerwiegend. Denn auch bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung ist ausgeschlossen, dass das Verfahren nach Erhebung des Widerspruchs durch den Schuldner in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden muss. Die dadurch bedingten verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten können also sowohl bei einer ausschließlichen Zuständigkeitsregelung als auch bei Bezugnahme auf die Bestimmungen der Verordnung Nr. 44/2001 entstehen.

**9. Sollte ein europäisches Rechtsinstrument für ein Mahnverfahren Vorschriften enthalten, mit denen die zuständigen Gerichte in den Mitgliedstaaten bestimmt werden? Falls ja, wie sollten diese Vorschriften lauten?**

Sofern mit der Einführung eines europäischen Mahnverfahrens die gesamte Materie europaweit vereinheitlicht werden soll, müsste auch die innerstaatliche Zuständigkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten ausdrücklich festgelegt werden, um auf diese Weise dem Gläubiger in jedem Mitgliedstaat die gleichen Bedingungen für die effiziente Eintreibung von Forderungen

zu schaffen. Dies würde jedoch zugleich voraussetzen, dass die Mitgliedstaaten einen Teil ihrer Souveränität und Autonomie im Bereich der Verfahrensgestaltung zur Forderungseinziehung vollständig an den europäischen Gesetzgeber abgeben. Möglichen dahingehenden Einwänden der Mitgliedsländer ist entgegen zu halten, dass im Bereich des europäischen Zivilprozessrechts mit den Artikeln 61, 65 EG eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage existiert.

Im Falle, dass die Regelungen des europäischen Mahnverfahrens nur bei grenzüberschreitendem Bezug der Streitigkeit gelten sollen, bedarf es insoweit einer Festlegung der Zuständigkeiten innerhalb eines Mitgliedstaates. Im Interesse der Rechtsklarheit und –sicherheit ist eine Vereinheitlichung geboten. Am sinnvollsten erscheint die Anknüpfung an das für den Schuldner zuständige Gericht; eine Harmonisierung der Mahnverfahrensvorschriften – auch für Inlandssachen – ist jedoch vorzuziehen (vgl. die Antwort zu Frage 1).

Eine einheitliche Zuständigkeitsregelung in den Mitgliedstaaten, die im Einklang mit der Regelung für grenzüberschreitende Streitigkeiten eine ausschließliche sein müsste, wirkt einer möglichen Benachteiligung der Gläubiger entgegen. Wettbewerbsvorteile durch die unterschiedlichen Regelungen der Mahnverfahren werden vermieden. Denn bei der Errichtung eines Rechtsinstruments, das lediglich ein europäisches Mahnverfahren für grenzüberschreitende Streitigkeiten reglementiert, kann sich die Situation für den Gläubiger in der Gestalt ergeben, dass dieser seine Forderung gegen Schuldner anderer Mitgliedstaaten einfacher und effektiver einziehen kann, als gegen einen Schuldner seines Mitgliedstaates. Dadurch bedingte Wettbewerbsvor- und –nachteile mit erheblichen Auswirkungen auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes ließen sich vermeiden, sofern man sich auf eine europaweite Vereinheitlichung des Mahnverfahrens verständigen könnte. Allein durch eine einheitliche Regelung der Zuständigkeit in den Mitgliedstaaten ließen sich die aufgezeigten möglichen Benachteiligungen der Gläubiger jedoch nicht ausschließen, sondern nur durch eine vollumfängliche Harmonisierung.

**10. Sollte ein Rechtsinstrument für einen europäischen Zahlungsbefehl Bestimmungen enthalten, wer in einem Gericht (Richter, Gerichtsbedienstete) für das Verfahren zuständig und befugt ist, einen Zahlungsbefehl zu erteilen? Falls ja, wie sollten diese Vorschriften lauten?**

Ist Ziel einer Vereinheitlichung des europäischen Mahnverfahrens eine europaweit effektive Einziehung von unbestrittenen Forderungen, so kommt man zunächst kaum umhin, auch zu regeln, wem in einem Gericht die Zuständigkeit für das Mahnverfahren und der Erlass des

Zahlungsbefehls obliegt. Ansonsten entstünde etwa die Situation, dass in einem Mitgliedstaat ein juristisch nicht vorgebildeter Bediensteter den Zahlungsbefehl erlässt, in einem anderen ein Richter. Es ist jedoch ausgesprochen problematisch, die Verschaffung eines Titels, der unter Umständen auf Rechtsgrundlagen eines anderen Mitgliedstaates beruht, Gerichtsbediensteten zu überlassen, die keinerlei juristische Ausbildung haben. In diesem Zusammenhang ist auch zu entscheiden, ob ein europäisches Mahnverfahren als ein beweispflichtiges oder nicht beweispflichtiges Verfahren ausgestaltet werden soll. Im Rahmen des beweispflichtigen Verfahrens ist bisher der jeweilige Richter zuständig, dagegen unterfällt das nicht beweispflichtige Verfahren dem Kompetenzbereich der Gerichtsbediensteten. Für die Übernahme der letzteren Variante im europäischen Mahnverfahren spricht, dass dadurch eine deutlich spürbare Entlastung der Richter erzielt werden würde, sofern sie bisher für die Bearbeitung zuständig waren. Zudem führt eine ganzheitliche Sachbearbeitung durch den Gerichtsbediensteten zu einer deutlichen Reduzierung der Aktentransportwege.

Den möglichen Einwand, dass auch beim nicht beweispflichtigen Verfahren komplizierte Rechtsfragen auftreten können, deren Lösung von einem Gerichtsbediensteten nicht zu erwarten ist, könnte man wohl nur mit einer Festlegung der juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Gerichtsbediensteten, die insbesondere durch entsprechende Aus- und Weiterbildung zu erreichen sind, begegnen. Bei Sachverhalten, die der Gerichtsbedienstete nicht selbst beurteilen kann, ließe sich eine Pflicht zur Vorlage an den zuständigen Richter denken.

***11. Welche inhaltlichen Anforderungen sollten für die Beantragung eines europäischen Zahlungsbefehls gelten? Welche Bedingungen sollten insbesondere für die Beschreibung der Umstände gelten, die zur Begründung des Anspruchs angeführt werden?***

Die inhaltlichen Anforderungen für die Beantragung eines europäischen Zahlungsbefehls sollten denjenigen an einen deutschen Mahnbescheid entsprechen. Zu bezeichnen sind Namen, ggf. gesetzliche Vertreter und Anschriften der Parteien, der geltend gemachte Betrag nebst Zinsen und Kosten sowie stichpunktartig der Anspruchsgrund. Hinsichtlich des Anspruchsgrundes muss es genügen, wenn er soweit konkretisiert ist, dass der Streitgegenstand identifiziert werden kann. Auf keinen Fall darf eine Anspruchs begründung entsprechend den Anforderungen an eine Klage verlangt werden. Dies würde dem Mahnverfahren die gewünschte Effektivität nehmen.



**12. Sollte die Vorlage eines Urkundsbeweises des behaupteten Anspruchs Voraussetzung für die Beantragung eines europäischen Zahlungsbefehls sein? Falls ja, welche Arten von Schriftstücken sollten als ausreichender Beweis eines Anspruchs gelten?**

Die Vorlage einer Beweisurkunde darf nicht Voraussetzung für die Beantragung des Zahlungsbefehls sein. Es soll ja gerade ermöglicht werden, unbestrittene Forderungen rasch und einfach zu titulieren. Beweiskräftige Urkunden über das Bestehen der Forderung werden in aller Regel nicht existieren.

**13. Sollte die Verwendung eines Vordrucks für die Beantragung eines europäischen Zahlungsbefehls zwingend vorgeschrieben werden? Falls ja, welchen Inhalt sollte der Vordruck haben?**

Die Verwendung eines Vordrucks für die Beantragung des Zahlungsbefehls muss zwingend vorgeschrieben werden. Der Vordruck sollte inhaltlich und möglicherweise auch von der Form her dem deutschen Antrag für das automatisierte Mahnverfahren entsprechen.

**14. Welche Rolle sollten Computertechnologie und elektronische Datenverarbeitung in der Kommunikation zwischen dem Gericht und den Parteien sowie der Abwicklung des europäischen Mahnverfahrens durch das Gericht spielen?**

Der Zahlungsbefehlsantrag sollte sowohl auf elektronischem Wege als auch in „Papierform“ gestellt werden können. Auf Seiten des Gerichts muss das Verfahren EDV-gestützt abgewickelt werden können.

**15. Sollte vor Erlass eines europäischen Zahlungsbefehls die Rechtmäßigkeit des Anspruchs geprüft werden? Falls ja, nach welchen Kriterien sollte geprüft werden?**

Eine Vorprüfung der „Rechtmäßigkeit des Anspruchs“ erscheint weder möglich noch tunlich. Zu empfehlen ist lediglich eine Plausibilitäts- bzw. Schlüssigkeitsprüfung.

**16. Sollte die Möglichkeit bestehen, einen europäischen Zahlungsbefehl nur für einen Teil des geltend gemachten Anspruchs zu erlassen?**

Es sollte auch die Möglichkeit bestehen, einen Zahlungsbefehl nur für einen Teil des geltend gemachten Anspruchs zu erlassen.

**17. Sollte der europäische Zahlungsbefehl in standardisierter Form erteilt werden? Falls ja, welchen Inhalt sollte eine standardisierte Entscheidung haben?**

Der Zahlungsbefehl sollte in standardisierter Form erteilt werden. Der Inhalt des Titels sollte dem deutschen Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheid entsprechen.

**18. Sollte die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die (teilweise) Ablehnung eines Antrags auf Erlass eines europäischen Zahlungsbefehls unzulässig sein? Sollte die Möglichkeit bestehen, nach einer solchen Ablehnung erneut einen Antrag auf Erlass eines europäischen Zahlungsbefehls für denselben Anspruch zu stellen?**

Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erlass eines europäischen Zahlungsbefehls sollte naturgemäß ein Rechtsmittel gegeben sein. Wenn die Voraussetzungen für den Erlass des Zahlungsbefehls gegeben sind, muss der Antragsteller den Erlass auch erzwingen können.

**19. Welche Elemente sollte die einem europäischen Zahlungsbefehl beigefügte Belehrung des Schuldners über seine Verfahrensrechte und -pflichten enthalten? Welche Konsequenzen sollte die Nichterfüllung dieser Hinweispflicht haben?**

Dem Antragsgegner/Schuldner muss mit dem Zahlungsbefehl eine eindeutige und verständliche Belehrung über seine Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten zugestellt werden. Fehlt die Belehrung oder ist sie nicht ordnungsgemäß, darf eine Widerspruchs- oder Einspruchsfrist nicht zu laufen beginnen.

**20. Sollte ein Rechtsinstrument für einen europäischen Zahlungsbefehl Vorschriften für die Zustellung von Schriftstücken in diesem spezifischen Verfahren enthalten oder sollten in diesem Zusammenhang die allgemeinen Zustellungsvorschriften harmonisiert werden? Falls ja, welchen Inhalt sollten diese Vorschriften haben?**

Es erscheint nicht sinnvoll, im Rahmen des europäischen Mahnverfahrens zugleich die allgemeinen Zustellungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu harmonisieren. Die weitere Rechtsangleichung wird sich in einzelnen Schritten auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse im Zuge der Harmonisierung vollziehen müssen. Das europäische Mahnverfahren könnte insoweit Testfunktion für eine weitere Angleichung haben. Ein Bedürfnis, auch die sonstigen allgemeinen Zustellungsvorschriften einheitlich zu gestalten, ist in diesem Zusammenhang nicht erkennbar.

Die Entscheidung, welche Form der Zustellung im Rahmen eines europäischen Mahnverfahrens einheitlich normiert werden sollte, steht im Spannungsfeld zwischen dem Interesse des Klägers an einer effizienten, insbesondere raschen Zustellung und dem Erfordernis einer sicheren Dokumentation der Zustellung und seines Zeitpunktes. Dies ist untrennbar verbunden mit der Notwendigkeit der Gewährung effektiven Rechtsschutzes im gesamten Gebiet der Europäischen Union. Das Grünbuch weist zu Recht darauf hin, dass Zustellungsvorschriften zu den wichtigsten und kompliziertesten Bestandteilen eines potenziellen europäischen Mahnverfahrens gehören. Einer Entscheidung sollte zunächst die Feststellung vorangehen, welche Zustellungsarten in den einzelnen Mitgliedstaaten derzeit geübt werden. So dann müssten Zustellungsvorschriften folgenden Mindestinhalt haben:

- Bestimmung der Person des Zustellungsempfängers und seines Vertreters,
- Möglichkeiten der Ersatzzustellung,
- Nachweis, dass Schuldner/Ersatzperson Zahlungsbefehl tatsächlich erhalten hat, d. h. auch des Zustellungszeitpunktes,
- Heilung von Zustellungsmängeln.

Wenn die Zustellung am Wohnsitz des Schuldners erfolgt, erübrigen sich Vorschriften für die Übersetzung des Schriftstücks bzw. seiner wesentlichen Bestandteile.

**21. Welche Frist sollte für den Widerspruch gegen eine Forderung gelten? Sollten bestimmte Merkmale des Einzelfalls Einfluss auf die Widerspruchsfrist haben und falls ja, welche?**

Bei der Beantwortung der Frage ist darauf abzustellen, ob im Rahmen eines europäischen Mahnverfahrens auf das einstufige Modell, bei dem nur ein Zahlungsbefehl ergeht, der nach Ablauf der Widerspruchsfrist bei Untätigkeit des Schuldners vollstreckbar wird oder auf das zweistufige Modell zurückgegriffen werden soll, bei dem der Schuldner zunächst einen Zahlungsbefehl erhält, gegen den der Widerspruch zulässig ist und bei Verstreichen der Widerspruchsfrist ein vorläufig vollstreckbarer Bescheid ergeht, der nach Ablauf der Einspruchsfrist endgültig vollstreckbar wird. Für die Wahl des einstufigen Modells spricht, dass dieses einfacher, schneller und kostengünstiger ist, da unter anderem der Erlass und die Zustellung eines zweiten Bescheides an den Schuldner entfällt. Zugleich ist aber zu berücksichtigen, dass dadurch der Schutz des Schuldners erheblich eingeschränkt wird, da ihm nur noch ein Rechtsmittel gegen den Zahlungsbefehl zur Verfügung steht. Aus dem letztgenannten Grund sollte es unter allen Umständen beim zweistufigen Verfahren bleiben.

Der Schutz des Schuldners ist zunächst dadurch zu verbessern, dass im Zahlungsbefehl ein obligatorischer Hinweis dahingehend aufgenommen wird, dass eine Berechtigung der geltend gemachten Forderung vom Gericht bei Erlass des Zahlungsbescheides nicht geprüft wurde. Eine Widerspruchsfrist von 4 Wochen ab Zustellung bei einem etwaigen einstufigen Verfahren erscheint angemessen. Die Länge der Frist sollte nicht von bestimmten Merkmalen des Einzelfalls beeinflusst werden, da hierdurch weitere Schwierigkeiten bei der Bestimmung der erforderlichen Kriterien entstünden.

**22. Sollten formale oder materielle Voraussetzungen für den Widerspruch gelten? Falls ja, wie sollten diese Voraussetzungen lauten?**

Sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht sollten nur geringe Anforderungen an den Widerspruch gestellt werden. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Widerspruches. Das Mahnverfahren soll eine einfache, schnelle und kostengünstige Möglichkeit für die effektive Beitreibung unbestrittener Forderungen gewähren. Sofern jedoch der Schuldner die Rechtmäßigkeit der geltend gemachten Forderung bestreitet, steht ihm die Möglichkeit der Widerspruchseinlegung zu. Mit diesem Rechtsmittel bezweckt der Schuldner, dass die gegen ihn erhobene Forderung der gerichtlichen Kontrolle unterworfen wird, nämlich in einem ordentlichen Verfahren. Erst in dem Zivilverfahren ist es erforderlich, dass Gläubiger und

Schuldner Begründungen und Nachweise für die von ihnen vertretenen Standpunkte vorbringen.

Es ist auch nicht einzusehen, warum dem Gläubiger im Rahmen des nicht beweispflichtigen Verfahrens ein Nachweis seiner Forderung erlassen ist, aber an den Widerspruch des Schuldners besondere formelle und materielle Bedingungen gestellt werden sollen. Dies würde eine Benachteiligung des Schuldners darstellen, für die ein rechtfertigender sachlicher Grund nicht ersichtlich ist. Insbesondere rechtfertigen die positiven Auswirkungen einer Widerspruchsbegründung für das nachfolgende Zivilverfahren nicht die Einbußen für eine effiziente und rasche Mahnverfahrensabwicklung. Überdies stünde das Erfordernis einer Begründung im Widerspruch zur Transparenz und Verständlichkeit des Mahnverfahrens, da im Fall der Begründungspflicht der Schuldner nicht mehr sicher davon ausgehen kann, dass sein Widerspruch auch zur Überprüfung der Forderung in einem Zivilverfahren führt. Nachteilig an einem bloßen „Nein“ als Erfordernis für den Widerspruch ist allenfalls, dass es der Schuldner in der Hand hat, ohne großen Aufwand eine weitere Verzögerung des Verfahrens herbei zu führen. Dies erscheint hinnehmbar.

***23. Sollte ein Rechtsinstrument für einen europäischen Zahlungsbefehl Bestimmungen darüber enthalten, ob der Zahlungsbefehl durch einen Widerspruch außer Kraft gesetzt wird oder Gegenstand des anschließenden ordentlichen Verfahrens wird? Fall ja, wie sollten diese Bestimmungen lauten?***

Dem Antragsteller/Gläubiger sollte die Möglichkeit gegeben werden, bei Widerspruch gegen die europäischen Zahlungsbefehl die Überleitung in das streitige gerichtliche Verfahren vor dem zuständigen Gericht (auch im Ausland) zu beantragen.

***24. Sollte im Falle eines Widerspruchs gegen einen behaupteten Anspruch die Sache automatisch in ein ordentliches Verfahren überführt werden oder nur auf Antrag einer Partei?***

Eine automatische Überführung in ein ordentliches Verfahren erscheint hingegen nicht tunlich.

**25. Sollte ein europäisches Mahnverfahren als einstufiges oder zweistufiges Verfahren gestaltet werden, d. h. sollte die ursprüngliche Entscheidung vollstreckbar sein oder sollte nach Ablauf der Widerspruchsfrist eine zweite Entscheidung (ein „Vollstreckungstitel“) erforderlich sein?**

Entsprechend dem deutschen Mahnverfahren sollte ein europäisches Verfahren zweistufig ausgestaltet werden. Es sollte zunächst ein Zahlungsbefehl und anschließend (falls Widerspruch nicht eingelegt wird) Vollstreckungsbefehl ergehen.

**26. Sollte nach Ablauf der Widerspruchsfrist ein ordentliches Rechtsmittel gegen einen europäischen Zahlungsbefehl (oder in einem zweistufigen Verfahren gegen einen Vollstreckungstitel) eingelegt werden können?**

Gegen den Vollstreckungstitel sollte noch einmal eine Einspruchsmöglichkeit gegeben werden.

**27. Sollte ein europäischer Zahlungsbefehl nach Ablauf der Widerspruchsfrist und/oder Rechtsmittelfrist rechtskräftig werden?**

Nach Ablauf der Widerspruchs- bzw. Rechtsmittelfrist sollte der europäische Zahlungsbefehl bzw. Vollstreckungsbefehl naturgemäß rechtskräftig werden. Ansonsten nützt der Titel im Ergebnis wenig.

**28. Sollte ein Rechtsinstrument für einen europäischen Zahlungsbefehl Vorschriften über das Nichtbestehen eines Anwaltszwangs im Mahnverfahren enthalten? Falls ja, wie sollten diese Vorschriften lauten.**

Anwaltszwang sollte für das europäische Mahnverfahren nicht bestehen, soweit das Verfahren dem deutschen Verfahren entspricht.

**29. Sollte ein Rechtsinstrument für einen europäischen Zahlungsbefehl Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und ihre Erstattung enthalten? Falls ja, wie sollten diese Vorschriften lauten?**

Es sollte eine Erstattungspflicht hinsichtlich der Kosten einschließlich etwaiger Anwaltskosten vorgesehen werden. Die Höhe der anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten sollte sich nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen richten. Insbesondere sollte in die Regelung

aufgenommen werden, dass für den Fall des Übergangs in das ordentliche Verfahren die Kosten des Mahnverfahrens bei den Gerichtskosten angerechnet werden.

**30. Sollte ein europäischer Zahlungsbefehl vorläufig vollstreckbar sein? Falls ja, welche Voraussetzungen sollten für die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Aussetzung der vorläufigen Vollstreckung gelten?**

Die Frage der Regelung einer möglichen vorläufigen Vollstreckbarkeit des europäischen Zahlungsbefehls stellt sich eigentlich nur für den Fall, dass im Rahmen der Harmonisierung des europäischen Mahnverfahrens auf das zweistufige System zurückgegriffen wird. Bei dem einstufigen Modell, bei dem nur ein Zahlungsbefehl ergeht, wäre dieser nach Verstreichen der Widerspruchsfrist vollstreckbar. Man könnte zwar daran denken, auch im einstufigen Verfahren eine Regelung einzuführen, die den Zahlungsbefehl bereits mit Erlass für vorläufig vollstreckbar erklärt. Dies würde aber den Schuldner unangemessen benachteiligen, da er sich einem vorläufig vollstreckbaren Titel ausgesetzt sieht, obwohl die Rechtmäßigkeit der geltend gemachten Forderung zuvor keiner gerichtlichen Kontrolle unterzogen worden ist und ihm im Vorfeld keinerlei Verteidigungsmittel gegen den Zahlungsbefehl zur Verfügung stehen. Vielmehr sollte auf eine vorläufige Vollstreckbarkeit des Zahlungsbefehls gänzlich verzichtet werden. Denn Ziel der Harmonisierung des europäischen Mahnverfahrens ist die Schaffung von Voraussetzungen zur schnellen, kostengünstigen und effektiven Erlangung eines „europäischen Vollstreckungstitels“, der, einmal im Ursprungsstaat angefertigt, wie ein inländischer Titel in allen europäischen Staaten vollstreckbar werden kann. Dafür bedarf es nicht unbedingt einer vorläufigen Vollstreckbarkeit, sondern es ist vielmehr von Bedeutung, dass dieser nach einer überschaubaren, angemessenen Frist endgültig vollstreckbar ist.

Unter Berücksichtigung der Interessen des Gläubigers und des Schuldners erscheint es als sachgerecht, wenn der Zahlungsbefehl erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist eine Vollstreckbarkeitsklausel enthält, da sich der Schuldner dann bewusst gegen eine gerichtliche Überprüfung des erhobenen Anspruchs entschieden hat und das Interesse des Gläubigers an der Vollstreckung der unbestrittenen Forderung überwiegt. Eilfälle könnten weiterhin, soweit die Mitgliedstaaten dies vorsehen, im Wege von einstweiligen Verfügungen betrieben werden.

**31. Sollte ein europäischer Vollstreckungstitel in anderen Mitgliedstaaten ohne Vollstreckbarerklärung und ohne entsprechende Bescheinigung des Ursprungsmitgliedstaats, wie derzeit beim Vollstreckungstitel für unbestrittene**

***Forderungen vorgesehen, unmittelbar vollstreckbar sein? Wenn ja, welche Anforderungen sind an eine solche unmittelbare Vollstreckbarkeit zu stellen?***

Es obliegt zwar grundsätzlich der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaates, über die Anerkennung von Schuldtiteln eines anderen Mitgliedstaats zu urteilen, dennoch ist es gerade für eine effiziente Eintreibung unbestrittener Forderungen von größter Bedeutung, dass der erlangte Zahlungsbefehl auch in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen unmittelbar vollstreckbar ist. Die Vereinheitlichung des Mahnverfahrens innerhalb des europäischen Justizraums soll gerade die Grundlage für einen solchen europäischen Vollstreckungstitel schaffen. Am Ende des Mahnverfahrens muss daher ein Vollstreckungstitel stehen, der ohne weitere Einleitung eines besonderen Verfahrens auf Vollstreckbarerklärung durch den Gläubiger im Vollstreckungsstaat (Exequaturverfahren) oder entsprechende Bescheinigung des Ursprungslandes im Wege der Zwangsvollstreckung eingesetzt werden kann. Das ist die notwendige Konsequenz und das eigentliche Ziel, das mit der Harmonisierung des Mahnverfahrens und der Schaffung von Mindeststandards innerhalb der Europäischen Union angestrebt wird.

***32. Sind bei der Anwendung der Verfahren für geringfügige Forderungen in Ihrem Mitgliedstaat Probleme aufgetreten und wenn ja, welche? Geben Sie bitte an, wie hoch die Akzeptanz dieser Verfahren ist und wie erfolgreich sie in der Praxis sind. Gelten diese Verfahren auch für Streitigkeiten mit grenzüberschreitendem Bezug, bei denen entweder der Kläger oder der Beklagte seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat? Welche Probleme treten gegenwärtig bei der grenzüberschreitenden gerichtlichen Durchsetzung von geringfügigen Forderungen auf?***

Die praktische Akzeptanz dieser Verfahrensart in Deutschland (vgl. § 495a ZPO) ist nicht hoch. Das liegt insbesondere an Unklarheiten bei der Handhabung dieser Regelung durch die Gerichte. Ein Verfahren über geringfügige Forderungen sollte nicht für Streitigkeiten mit grenzüberschreitendem Bezug gelten. Probleme bei der grenzüberschreitenden gerichtlichen Durchsetzung von geringfügigen Forderungen sind nicht bekannt.

– Die nachfolgenden Antworten unterstellen, dass es zu einer EU-Regelung entgegen der Vorstellung der Bundesrechtsanwaltskammer kommt. –



**33. Auf welche Weise können die EU-Bürger am besten über eine EU-Regelung zur Einführung eines Verfahrens für geringfügige Forderungen informiert werden?**

Die EU-Bürger sollten am besten durch ihre nationalen Gesetzgeber über eine neue Gemeinschaftsregelung zur Einführung eines Verfahrens für geringfügige Forderungen informiert werden.

**34. Sollte es eine Streitwertgrenze für Bagatellverfahren geben? Wenn ja, wo sollte die Grenze für einen geringfügigen Streitwert gezogen werden? Sollte es eine einheitliche Streitwertgrenze für alle Mitgliedstaaten geben? Oder wäre ein gemeinschaftsweit geltender Mindestgrenzwert (und Höchstgrenzwert) ausreichend?**

Für Bagatellverfahren sollte es eine Streitwertgrenze geben. Die Grenze sollte bei 600,00 Euro gezogen werden. Die Regelung sollte sich einheitlich für alle Mitgliedstaaten an einem gemeinschaftsweit geltenden Mindestwert orientieren. Unterhalb dieses Mindeststreitwertes ist das Bagatellverfahren anzuwenden. Den Mitgliedstaaten sollte es möglich sein, einen höheren Grenzwert zu bestimmen.

**35. Sollte das Bagatellverfahren auf Zahlungsansprüche beschränkt werden?**

Das Bagatellverfahren sollte nicht auf Zahlungsansprüche beschränkt werden.

**36. Auf welche Arten von Streitigkeiten sollte das Bagatellverfahren anwendbar sein? Sollten bestimmte zivil- und handelsrechtliche Streitsachen ausgeschlossen werden? Oder sollte das Verfahren nur auf bestimmte, ausdrücklich aufgeführte zivil- und handelsrechtliche Streitsachen anwendbar sein?**

Das Bagatellverfahren sollte auf alle der nationalen Zivilprozessordnung unterliegenden Streitigkeiten anwendbar sein. Eine ausdrückliche Auführung bestimmter zivil- und handelsrechtlicher Streitsachen sollte nicht erfolgen.

**37. Sollte das Bagatellverfahren obligatorisch oder fakultativ sein? Sollte das Gericht die Möglichkeit haben, ein Bagatellverfahren in ein ordentliches Verfahren überzuleiten? Wenn ja, unter welchen Bedingungen? Sollten die Parteien die Möglichkeit haben, ein Bagatellverfahren in ein ordentliches Verfahren überzuleiten. Wenn ja, unter welchen Bedingungen?**

Das Bagatellverfahren sollte fakultativ sein. Das Gericht sollte die Möglichkeit haben, ein Bagatellverfahren in ein ordentliches Verfahren überzuleiten, wenn

- durch prozessuale Handlungen der Parteien der Mindeststreitwert überschritten wird;
- eine Beweisaufnahme durchgeführt werden muss.

Die Parteien sollten nicht die Möglichkeit haben, ein Bagatellverfahren in ein ordentliches Verfahren überzuleiten. Die Parteien sollten aber im Bagatellverfahren eine mündliche Verhandlung verlangen können.

**38. Sollten gemeinsame Mindeststandards für Formulare eingeführt werden? Wenn ja, welche Vorschriften wären denkbar? Für welche Verfahrensstufen sollten die Formulare verwendet werden? Sollte der Einsatz moderner Kommunikationsmittel ermöglicht werden?**

Soweit Formulare überhaupt eingeführt werden sollen, sollten für diese gemeinsame Mindeststandards festgelegt werden. Diese formularmäßigen Mindeststandards wären für Klage und Klageerwiderung denkbar und sollten zumindest erfordern:

- Name und Anschrift der Parteien und des Gerichts,
- Bezeichnung des geltend gemachten Anspruchs sowie des Gegenanspruchs,
- kurze Beschreibung der Sachlage jeweils aus der Sicht der Partei,
- Datum und Unterschrift.

Der Einsatz moderner Kommunikationsmittel sollte ermöglicht werden.

**39. Sollten nicht anwaltlich vertretene Streitparteien in verfahrensrechtlichen Fragen Hilfestellung erhalten? Falls ja, in welchem Umfang? Sollte eine Vertretung durch Laien möglich sein?**

Nicht anwaltlich vertretene Streitparteien sollten in verfahrensrechtlichen Fragen eine Hilfestellung erhalten, in dem Umfang, wie das zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Verfahrensinteressen erforderlich und angemessen ist. Eine Vertretung durch Laien sollte nicht möglich sein.

**40. Sollten Formen der alternativen Streitbeilegung in Bagatellverfahren eingeführt werden? Wenn ja, sollte ihre Inanspruchnahme fakultativ oder obligatorisch sein?**

Formen der alternativen Streitbeilegung sollten verfahrensübergreifend geregelt und nicht nur für Bagatellverfahren eingeführt werden. Die fakultative Inanspruchnahme von Formen der alternativen Streitbeilegung sollte auch für Bagatellverfahren möglich sein.

**41. Sollten die Vorschriften im Hinblick auf die Beweisaufnahme in bestimmten Punkten gelockert werden? Wenn ja, welche und in welchem Umfang?**

Die Vorschriften im Hinblick auf die Beweisaufnahme sollten nicht gelockert werden. An dem Maßstab der Beweisaufnahme sollte sich der Übergang vom Bagatellverfahren in ein ordentliches Verfahren entscheiden.

**42. Sollte die Möglichkeit eines ausschließlich schriftlichen Verfahrens (statt mündlicher Verhandlungen) eröffnet werden? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?**

Ein ausschließlich schriftliches Verfahren sollte nur mit Einverständnis der Parteien möglich sein. Die Parteien sollten die Möglichkeit haben, die mündliche Verhandlung zu fordern.

**43. Sollten die inhaltlichen Anforderungen an das Urteil gelockert werden? Falls ja, in welchem Umfang? Sollte es zeitliche Vorgaben für die Urteilsverkündung geben?**

Die inhaltlichen Anforderungen an das Urteil (Formulierung von Tatbestand und Urteilsbegründung) sollten vom Umfang der Protokollierungspflicht des Gerichts abhängen. Es sollte eine zeitliche Vorgabe für die Verkündung des Urteils geben.

**44. Sollte die Kostenerstattung beschränkt werden? Falls ja, in welchem Umfang?**

Die Kostenerstattung sollte für Bagatellverfahren nicht beschränkt werden. In diesem Zusammenhang ist auf die europarechtliche Regelung zur Prozesskostenhilfe für arme Parteien zu verweisen.

**45. Sollten Rechtsmittel ausgeschlossen oder eingeschränkt werden? Falls ja, in welchem Umfang?**

Rechtsmittel sollten nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

**46. Welche weiteren Möglichkeiten zur Vereinfachung des Verfahrensrechts für Bagatellsachen sind vorstellbar?**

Zurzeit sind weitere Möglichkeiten zur Vereinfachung des Verfahrensrechts für Bagatellsachen nicht vorstellbar.